

Deutscher Bundestag
- Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II

per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Moritz Duncker
Durchwahl: 07121 / 309-609
E-Mail: Moritz.Duncker@jobcenter-ge.de
Datum: 24.08.2016

Stellungnahme zum 9. ÄndG SGB II / Rechtsvereinfachungen und Mehraufwand

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.02.2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung beschlossen. Ziel des Gesetzes ist, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. In der Pressekonferenz diesbezüglich hat Frau Bundesministerin Nahles mitgeteilt: „Wir schaffen mehr Kapazitäten in der Arbeitsvermittlung durch Bürokratieabbau in der Grundsicherung für Arbeitssuchende“.

Bemerkenswert ist, dass Bundesagentur für Arbeit, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städtetag ebenfalls noch im Februar 2016 eine Stellungnahme unter dem Titel „Weiterentwicklung des SGB II - Vorschläge der SGB II-Träger“ veröffentlicht haben. Darin ist unter anderem zu lesen: „Es bedarf weiterer Rechtsvereinfachungen, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten freisetzen.“

Offenbar wurden hier entweder verschiedene Spiele gesehen oder es ist die alte Herberger-Weisheit heranzuziehen, dass nach dem Spiel vor dem Spiel ist.

Der Bundesrat hatte im 1. Durchgang beschlossen, eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abzugeben. Darin wurde z.B. in Bezug auf die Ausdehnung der Beratungspflicht der Jobcenter im neuen § 14 Abs. 2 SGB II ausgeführt: „Dies ist angesichts der bereits seit Jahren nicht auskömmlichen Mittelausstattung der Jobcenter - auch im Lichte der zu erwartenden Zugänge von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen mit ihren besonderen Problemlagen - mit den vorhandenen Verwaltungsbudgets nicht umsetzbar.“ Darüber hinaus ist der Stellungnahme z.B. folgende Forderung zu entnehmen: „Der Bundesrat

fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II zu prüfen. [...] Insbesondere bei geringen Überzahlungen führt das aufwendige Verwaltungsverfahren zu einem starken Missverhältnis im Vergleich zum Forderungsvolumen und bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten.“

Nichtsdestotrotz haben Bundestag und Bundesrat den mittlerweile umbenannten Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ letztendlich ohne weitere Änderungen zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensvereinfachung verabschiedet, und das Gesetz wurde am 29.07.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Jobcenterpersonalräte gehen auf das Gesetz hier lediglich unter dem Gesichtspunkt der (vermeintlichen) Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern und die beabsichtigte Vereinfachung der von ihnen anzuwendenden Verfahrensvorschriften ein. Damit sollen keine Aussagen und Bewertungen über den sozialpolitischen Nutzen und Sinn der jeweiligen Regelungen getroffen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind insbesondere die folgenden Regelungen einschlägig:

- Die Erbringung von Eingliederungsleistungen in Arbeit an Anspruchsberechtigte von Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld durch die Agenturen für Arbeit (§ 5 Abs. 4 SGB II),
- die Ausdehnung der Beratungspflicht der Jobcenter (§ 14 Abs. 2 SGB II),
- die weitgehende Öffnung des SGB II für Auszubildende (§ 7 Abs. 6 und § 27 Abs. 3 SGB II),
- die nachhaltige Eingliederung in Arbeit (§ 16g Abs. 2 SGB II),
- die Verlängerung des Regelbewilligungsabschnittes auf 12 Monate (§ 41 Abs. 3 SGB II) und
- die Erhöhung der Frequenz des automatisierten Datenabgleichs (§ 52 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Erbringung von Eingliederungsleistungen in Arbeit an Anspruchsberechtigte von Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld durch die Agenturen für Arbeit (§ 5 Abs. 4 SGB II)

Mit Stand März 2016 gab es 91.000 sogenannte Aufstocker, die zusätzlich zu ihrem Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Grundsicherungsleistungen bezogen haben. Bei insgesamt 4.328.093 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die durch die Arbeitsvermittlung der Jobcenter zu betreuen waren, reduziert sich der Erfüllungsaufwand in der Arbeitsvermittlung der Jobcenter um rund 2,1%. Dies ist also bereits kein riesiger Schritt zur Entlastung in der Arbeitsvermittlung der Jobcenter.

Hinzu kommt, dass im SGB II der Ansatz der ganzheitlichen Beratung der Bedarfsgemeinschaft verankert ist und Bedarfsgemeinschaften häufig aus mehr als nur einer Person bestehen. In diesen Fällen wird eine weitere Schnittstelle zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit geschaffen und der Ansatz der ganzheitlichen Beratung zumindest erheblich erschwert. Es wird ja nur der eigentliche Aufstocker durch die Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit betreut, der Rest der Bedarfsgemeinschaft verbleibt in der Arbeitsvermittlung der Jobcenter. Eventuell muss man vor diesem Hintergrund sogar davon ausgehen, dass diese Neuregelung unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in der Arbeitsvermittlung der Jobcenter auf ein Nullsummenspiel hinausläuft. Die Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit wird hingegen höher belastet. Am Aufwand der Berechnung und Zahlbarmachung der passiven Leistungen für den Personenkreis der Aufstocker sowie der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ändert sich ohnehin nichts, da die Zuständigkeit unverändert bei den Jobcentern verbleibt.

Die Ausdehnung der Beratungspflicht der Jobcenter (§ 14 Abs. 2 SGB II)

Bisher war die Beratungspflicht der Jobcenter wie die der meisten Sozialbehörden gemäß § 14 SGB I wie folgt festgeschrieben: „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“ Im neuen § 14 Abs. 2 S. 3 SGB II wird nun festgeschrieben: „Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“

Der Gesetzesbegründung ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen: „Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.“ Im Bereich der Massenverwaltung geht die Rechtsprechung bisher davon aus, dass der Sozialleistungsträger lediglich zu einer Beratung verpflichtet ist, die sich aufgrund von konkreten Fallgestaltungen unschwer ergibt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juli 2003, B 4 RA 13/03 R).¹ Es bleibt abzuwarten, welche Anforderungen die Sozialgerichte an die neue Beratungspflicht innerhalb des SGB II knüpfen werden. Dem Wortlaut der Gesetzesbegründung zu folge ist jedoch bereits jetzt klar, dass es sich bei dieser Regelung um keine Entbürokratisierung handelt. Diese Norm wird selbstverständlich zu einem Mehraufwand in den Jobcentern führen.

Die weitgehende Öffnung des SGB II für Auszubildende (§ 7 Abs. 6 und § 27 Abs. 3 SGB II)

Die nun verabschiedete Regelung ist eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen im SGB II und wird von daher natürlich dazu führen, dass die Jobcenter mehr Leistungsberechtigte zu betreuen haben. Die Neuregelung enthält auch wiederum Ausnahmen, so zum Beispiel für Auszubildende, die in Wohnheimen, Internaten und bei voller Verpflegung untergebracht sind. Die Jobcenter werden demnach nicht nur mehr Leistungsberechtigte zu betreuen haben, es ist obendrein zweifelhaft, ob sich der Prüfaufwand nennenswert verringert.

Die nachhaltige Eingliederung in Arbeit (§ 16g Abs. 2 SGB II)

Gemäß § 16g Abs. 2 SGB II können Leistungen zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach einer Beschäftigungsaufnahme auch dann erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch anzurechnendes Einkommen entfallen ist. Aus der Gesetzesbegründung ist folgendes zu entnehmen: „Diese Leistungen können je nach den Bedingungen des Einzelfalles in Form der Beratung und Vermittlung bis hin zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erbracht werden. Die Leistungen sollen in der sachlichen Zuständigkeit der Jobcenter fortgeführt werden, um die Betreuungskontinuität zu erhalten.“ Selbstverständlich handelt es sich hierbei um die Ausdehnung der Anspruchsvoraussetzungen im SGB II und selbstverständlich wird diese nachgelagerte Leistungserbringung nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit weitere zeitliche, sachliche und personelle Ressourcen binden.

Die Verlängerung des Regelbewilligungsabschnittes auf 12 Monate (§ 41 Abs. 3 SGB II)

Bereits bisher bestand gemäß § 41 Abs. 1 S. 5 SGB II (a.F.) die Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum bei Leistungsberechtigten, bei denen in diesem Zeitraum keine Änderung der Verhältnisse zu erwarten ist, auf bis zu 12 Monate zu verlängern. Seit der

¹ BR-Drs. 66/16, S. 2

Einführung des Fachverfahrens Allegro wurde diese rechtliche Möglichkeit auch technisch unterstützt. Gemäß den Fachlichen Weisungen zu § 41 SGB II der BA (a.F.) vom 20.10.2014 „kann eine Verlängerung des BWZ auch bei schwankenden Einkommen möglich sein, wenn gemäß § 2 Absatz 3 Alg II-V ein Durchschnittseinkommen zur Anrechnung kommt und deshalb über den Leistungsanspruch vorläufig nach § 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 328 SGB III entschieden wird.“ Lediglich in Bezug auf die Personengruppe U25 waren die bisherigen Weisungen recht restriktiv: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren erfüllen die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Bewilligungsabschnitts in der Regel nicht, da ihnen unverzüglich eine Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll.“

Gemäß BT-Drs. 18/8020 wurden zum Stichtag 01.01.2016 von 2.450.793 Gesamtbewilligungen bereits 1.141.633 Bewilligungen für 12 Monate ausgesprochen, also rund 46,6%. Die restriktiven Weisungen in Bezug auf die Personengruppe U25 sind mit der neuen gesetzlichen Regelung entfallen. In den neuen Fachlichen Weisungen vom 20.07.2016 ist nun jedoch das Folgende festgehalten: „Wird über den Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden, soll der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) schwankendes Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit erzielt wird.“ Auch im Gesetzestext ist nun festgeschrieben, dass der Bewilligungsabschnitt auf 6 Monate verkürzt werden soll, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind. Insgesamt ist der Wandel im Leben der Leistungsberechtigten nicht zu unterschätzen und es ist im Einzelfall gut abzuwägen, ob es tatsächlich effizienter ist, für volle 12 Monate zu bewilligen. Vor diesem Hintergrund ist es zwar unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit für die Belegschaften der Jobcenter gut, dass der Regelbewilligungsabschnitt nun auf 12 Monate verlängert wurde, es bleibt jedoch zweifelhaft und abzuwarten, ob der Anteil der Bewilligungen über 12 Monate künftig nennenswert über die genannten rund 46,6% ansteigt. Die Anzahl der Bescheide reduziert sich durch die Verlängerung ohnehin maximal um 1 pro Bedarfsgemeinschaft jährlich.

Die Erhöhung der Frequenz des automatisierten Datenabgleichs (§ 52 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 3 SGB II können die Träger die Überprüfung ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs mit Zeiten einer (Sozial-)Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs auch monatlich statt wie bisher einmal im Quartal durchführen. Es wäre erforderlich, hier eine technische Lösung einzuführen, im Zuge derer die Überschneidungsmittelungen direkt mit den Angaben aus dem Leistungsfachverfahren Allegro abgeglichen werden und bereits bekannte Meldungen automatisiert aussortiert werden. Dies wäre eine echte Verfahrensvereinfachung. Durch die Erhöhung der Frequenz des händisch durchzuführenden Datenabgleichs fürchten wir jedenfalls erhebliche Mehrbelastungen.

Kurzfristiges Inkrafttreten und Überarbeitung der Weisungen und der IT

Zu guter Letzt ist auch der Mehraufwand zu erwähnen, den die Belegschaften der Jobcenter schlichtweg damit haben, sich in die neuen Regelungen einzuarbeiten und sich diese anzueignen. Auch die IT-Verfahren sind auf die neue Gesetzeslage hin anzupassen und ihre diesbezügliche Handhabung muss von den Belegschaften ebenfalls erlernt werden. Es ist vorgesehen, dass die technische Umsetzung erst im März 2017 mit einer neuen Programmversion beginnen wird und voraussichtlich im November 2017 abgeschlossen sein wird. Bis dahin erfordert das 9. SGB II-Änderungsgesetz insgesamt 9 Übergangsregelungen und 3 Verfahrenshinweise. Diese Umgehungslösungen sind in der Regel sehr umständlich, arbeits- und zeitintensiv und schwer nachvollziehbar.

Durch die Flächeneinführung der eAkte und die zunehmend durch die Jobcenter zu betreuenden Flüchtlinge sind die Kolleginnen und Kollegen aktuell ohnehin sehr großen Belastungen und Herausforderungen ausgesetzt. Der Gedanke der Rechtsvereinfachung scheint im Gesetzgebungsverfahren leider irgendwann abhandengekommen zu sein. Zumindest müssen wir festhalten, dass das 9. SGB II-Änderungsgesetz im Ergebnis auf der operativen Ebene zu erheblichen Mehrbelastungen führen wird. Wir bitten daher inständig, den durch das Gesetz erforderlichen Personalbedarf faktenbasiert zu ermitteln und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In der aktuellen Situation dürfen die Jobcenter keinen weiteren Belastungen und Unwägbarkeiten ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Lehmsiek
(Bundesvorsitzender)